

Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen
Windenergie an Land und Solarenergie sowie für
Energiespeicheranlagen am selben Standort

Karlsruhe/Berlin, 30. August 2024

Lobbyregister-Nr. des Deutschen Bundestages: R002297

Zusammenfassung

Die geänderte Renewable Energy Directive (RED III) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bietet die Möglichkeit, die dringend erforderliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf den Weg zu bringen. Dies setzt eine praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung voraus, die sich kohärent und widerspruchsfrei in die Systematik des vorgefundenen nationalen Regelungsbestands einfügt. Hierbei bietet sich vom Grundsatz her stets eine 1:1-Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben unter Verzicht auf überschießende nationale Regelungen an. Dies gilt gemäß dem Grundsatz „never change a running system“ insbesondere in solchen Bereichen, in denen bislang keine nennenswerten Verzögerungsproblematiken festzustellen waren, namentlich im Photovoltaik-Bereich.

Leider enthält der vom Bundeskabinett am 24. Juli 2024 beschlossene Gesetzentwurf der Bundesregierung einige unnötige, nachteilige Regelungen, die der eigentlich intendierten Beschleunigung zuwiderlaufen. Die für die Windenergie bei sinnvoller Ausgestaltung grundsätzlich zielführenden Vorgaben für Beschleunigungsgebiete ergeben bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) keinerlei Mehrwert. Eine nationale Umsetzung ist für PV-FFA auch gar nicht zwingend durch die RED III vorgeschrieben und daher nicht erforderlich. Insbesondere lehnt die EnBW eine Umweltverträglichkeits(vor)prüfung (UVP/UVP-VP) in Genehmigungsverfahren für PV-FFA ab. Sie ist aufgrund der in Bauleitverfahren durchzuführenden Umweltprüfung weder erforderlich noch mit Blick auf Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung zielführend.

Im Bereich der Windenergie ist der Ansatz der Beschleunigungsgebiete mit Überprüfung der Umweltauswirkungen bereits auf Planungsebene zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Prüftiefe derart detailliert, dass diese dem bisherigen Genehmigungsverfahren in nichts nachsteht. Nicht nachzuvollziehen ist zudem die Definition für Repowering im Baugesetzbuch, wonach Erleichterungen nur möglich sein sollen, wenn der Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer Anlage maximal dem 2-fachen der Gesamtanlagenhöhe entspricht, nachdem der zulässige Abstand in der kürzlich beschlossenen Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gerade erst auf die 5-fache Anlagenhöhe vergrößert wurde.

Ebenfalls kritisch sehen wir die Aufblähung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) mit nicht-planungsrechtlichen Vorschriften (hier konkret: §§ 6-6c WindBG-E). Erst recht unverständlich ist, warum im WindBG mit § 6c WindBG-E Vorschriften zur Solarenergie verortet werden sollen. Im Sinne des kohärenten Einfügens in das bestehende deutsche Anlagenzulassungsrecht sollten Vorschriften zum Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im BImSchG und materielle Vorgaben in den jeweils einschlägigen Fachgesetzen (hier insb. Bundesnaturschutz- und Wasserhaushaltsgesetz) getroffen werden. Die Schaffung eines eigenen Rechtsrahmens für bestimmte Vorhaben läuft auf eine weitere Fragmentierung des Umweltrechts hinaus, wodurch seine praktische Anwendbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit gemindert werden. Aus diesem Grund sollten Umsetzungsakte zur RED III – wo immer möglich – durch abstrakte und allgemeingültige Anpassungen der bestehenden Gesetze erfolgen. Dies hätte den positiven Nebeneffekt, dass auch von der RED III nicht erfasste Vorhaben, deren beschleunigte Umsetzung gleichwohl im Sinne der Energiewende, der Versorgungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft essenziell sind, weiter beschleunigt werden können. Die sog. BImSchG-Novelle war hier aus Sicht der EnBW nur ein erster Schritt, auf den möglichst schnell weitere folgen müssen.

Diese Stellungnahme greift nur die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte zum Gesetzentwurf auf. Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahmen von BDEW, BWE und bne, in denen weitere Punkte detailliert aufgeführt werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Für PV-FFA existiert im derzeitigen Recht über die kommunale Planungshoheit und das Bebauungsplanverfahren ein bewährtes System, um geeignete und ausreichende Flächen auszuweisen. Dies bestätigen die aktuellen Ausbautzahlen. Wir befürworten, nicht zuletzt auch aus Akzeptanzgründen, ganz klar ein Festhalten an der kommunalen Planungshoheit und sehen keinen beschleunigenden Effekt darin, für die Schaffung von Planungsrecht auf eine höhere Planungsebene zu wechseln. Sinnvoll wäre perspektivisch eine Flächenvorgabe vergleichbar zu denen für Windenergie an Land im WindBG, damit auch zukünftig ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Das wäre beim bisherigen System sinnvoll, für einen Wechsel auf eine höhere Planungsebene wäre dies zwingend der erste Schritt bzw. Grundvoraussetzung. Wir sehen weder in der vorgeschlagenen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten noch der Möglichkeit, durch Zahlung die Artenschutzprüfung zu umgehen, ein praktikables System. Zugleich stellt eine UVP-(Vorprüfungs-)Pflicht im Genehmigungsverfahren ein deutliches Hemmnis dar. Sie ist auch nicht erforderlich, da im vorausgehenden Bauleitverfahren zwingend eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Aus diesen Gründen ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf für den Ausbau von PV-FFA ausschließlich negative Folgen hat. Daher spricht sich die EnBW klar und eindeutig gegen eine UVP in Genehmigungsverfahren für PV-FFA aus.

Zu Artikel 3: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die EnBW begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 12 UVPG-E erstmals eine Definition für den Begriff der „Städtebauprojekte“ einführt und PV-FFA aus der Definition explizit herausgenommen werden. Dies ist eine wichtige Klarstellung.

Während der Referentenentwurf in der Folge konsequenterweise § 14b UVPG streicht, nimmt der Gesetzesentwurf § 14b UVPG wieder auf und schafft zusätzlich in Anlage 1 eine neue Nr. 18.9, die nunmehr für PV-FFA zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt (verpflichtend ab 30 Hektar, Vorprüfung ab 5 Hektar).

Diese Wendung ist widersprüchlich und würde für PV-FFA eine UVP-Pflicht schaffen, die es so in der Praxis bisher nicht gab. Wie die jetzt neu aufgenommene Definition eindeutig darlegt, sind und waren PV-FFA gerade *keine* Städtebauprojekte. Die Begründung zu § 2 Abs. 12 UVPG-E legt sogar nahe, dass eine Aufnahme von PV-FFA in die Kategorie der „Städtebauprojekte“ als europarechtswidrig einzustufen ist, da die Herausnahme von PV-FFA aus der besagten Definition nach Angaben in der Gesetzesbegründung dem Grundtenor europäischer Vorgaben entspricht.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum es eines *eigenen* Tatbestands für die UVP-Pflichtigkeit von PV-FFA bedarf. Die Pflicht ist europarechtlich nicht zwingend. Die entsprechenden Aussagen auf S. 69 der Begründung sind für uns nicht nachvollziehbar, weil Art. 4 Abs. 2 UVP-RL keine obligatorische Umsetzung fordert, sondern den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Vorhaben eine UVP-Pflicht zu begründen. Darüber hinaus sehen wir PV-FFA nicht als „Anlagen der Industrie“ i.S.d. 3a Anhang II UVP-RL an. Sofern eine UVP(-Vorprüfungs-)pflicht normiert wäre, wäre vielmehr zu befürchten, dass dies für circa 6-18 Monate zu einem vollständigen Ausbaustopp für Anlagen > 5 ha führen würde, weil in

laufenden Verfahren gegebenenfalls UVP-Verfahren sowie entsprechende Prüfungen ergänzt werden müssten.

Auch angesichts der europäischen Vorgaben zum Artenschutzrecht sowie der deutschen Vorgaben zur Eingriffsregelung und Bebauungsplanverfahren kann die Einführung einer UVP-Pflicht nicht mit einem Erfordernis eines höheren Schutzniveaus begründet werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht würde die Festlegung einer UVP(-Vorprüfungs-)pflicht inhaltlich zu keiner detaillierteren Prüfung zugunsten des Umweltschutzes führen. Es würde vielmehr ein rein formalisiertes Verfahren eingeführt, ohne Vorteile für berechnete gesellschaftliche Belange – mit entsprechenden Kosten, Zeitverzug und rechtlichen formalen Unsicherheiten.

Die Schutzgüter des UVPG und der Eingriffsregelung sind bis auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ und „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ schließlich deckungsgleich, wobei die Erheblichkeitsschwelle für „erhebliche Beeinträchtigungen“ gem. Eingriffsregelung sowie für den Eintritt eines Verbotstatbestands nach Besonderem Artenschutzrecht niedriger sind als die Erheblichkeitsschwelle für „erhebliche Umweltauswirkungen“ gem. UVPG. Erhebliche Wirkungen sind daher bereits über die Eingriffsregelung und das Artenschutzrecht vermieden, bevor eine UVP überhaupt greifen würde. Die zusätzlichen Schutzgüter gem. UVPG werden wiederum bereits im Bebauungsplanverfahren i.V.m. der Baugenehmigung geprüft. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung ist über die Bebauungsplanverfahren bereits gewährleistet, so dass der Aarhus-Konvention ebenfalls mit dem bestehenden System Genüge getan wird.

Ein Solarpark, ganz gleich welcher Größe, kann zumindest außerhalb sensibler Schutzgebiete – für die es ebenfalls ein eigenständiges Prüfverfahren gibt – nach fachlicher Vernunft keine Wirkungen entfalten, die zu einer erheblichen Umweltauswirkung führen könnten. Bei Planungen auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind ausschließlich positive Wirkungen feststellbar, die auch in Kumulation bei größerer Flächengröße positiv bleiben.

Schlussendlich ist die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchzuführende Umweltprüfung also ausreichend und etabliert. Die EnBW lehnt daher die Nicht-Streichung des § 14b UVPG sowie die Einführung der neuen Nr. 18.9 in Anlage 1 zum UVPG ab.

Wie bereits dargestellt, vertreten wir die Auffassung, dass das System der Beschleunigungsgebiete für PV-FFA keinerlei Praxisrelevanz haben wird, weil es weder in Bezug auf eine Beschleunigung noch bezüglich Aufwand oder Kosten Vorteile gegenüber den bereits etablierten Planungsinstrumenten mit sich bringt. Dennoch weisen wir auf den Widerspruch hin, dass drei der Mindestkriterien für eine EEG-Förderung gem. § 37 Abs. 1a EEG für PV-FFA in Beschleunigungsgebieten baurechtlich gem. Anlage 3 des BauGB vorgegeben werden. Baurechtliche Vorgaben, die über das umweltrechtlich Gebotene hinausgehen, stellen eine im Vergleich zu anderen Vorhabentypen unverhältnismäßige Verschärfung dar und stehen nach unserer Auffassung im diametralen Widerspruch zum überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG.

Windenergie an Land

Zu Artikel 1: Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Nr. 6

Wie bereits eingangs angemerkt, sehen wir die Schaffung eines eigenen Zulassungsrechts für bestimmte Technologien grundsätzlich kritisch. Verfahrensrechtliche Regelungen sollten bestmöglich und generalisiert in das BImSchG oder das UVPG, materiell-rechtliche in die jeweiligen Fachrechte (insb. BNatSchG) integriert werden. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich daher nur hilfsweise für den Fall, dass entgegen unserem Vorschlag insb. an § 6b WindBG-E festgehalten werden sollte.

§ 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-E

Die Regelung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Behörde zu prüfen hat, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird und es dadurch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG, zur Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG oder zum Verstoß gegen Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG kommen wird. Dabei ist klarzustellen, dass die materielle Beweislast für die Annahme solcher Umweltauswirkungen bei der Behörde liegt und der Vorhabenträger kein Nullrisiko nachzuweisen hat. Dies entspricht auch Art. 16b Abs. 5 S. 1 HS 2 RED III, wonach die Behörde beweisen muss, dass erhebliche Umweltwirkungen zu besorgen sind. Durch die nun vorgesehene überschießende nationale Umsetzung werden sämtliche relevanten Verbesserungen der Richtlinie konterkariert. In der Verwaltungspraxis gehen (Naturschutz-)Behörden regelmäßig „auf Nummer sicher“ und sehen stets Anhaltspunkte bzw. fordern von Seiten des Vorhabenträgers den Nachweis eines Nullrisikos. Auch die undefinierte Ergänzung „eindeutige tatsächliche“ wird wirkungslos verpuffen. Wir fordern eine 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben ohne überschießende nationale Regelungen. Die bisherige Formulierung „die Einhaltung der Vorschriften [...]“ ist demgegenüber zu unbestimmt und birgt die Gefahr extensiver Auslegungen und weiterer Prüfpflichten zulasten der beschleunigten Durchführung der Vorhaben.

§ 6b Abs. 4 WindBE-E

Die Regelung ist zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, warum in § 6b Abs. 4 WindBG-E von den erst jüngst angepassten § 10 Abs. 5 S. 3 HS 1, S. 4 BImSchG und § 7 Abs. 2 S. 4 der 9. BImSchV abweichende Regelungen getroffen werden. Diese regeln bereits, dass die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Frist zur Beteiligung der Fachbehörde von einem Monat (ab Vollständigkeit des Antrags) bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien eine Entscheidung auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Fristablaufs geltenden Sach- und Rechtslage zu treffen hat. § 6b Abs. 4 S. 1 WindBG-E bringt demgegenüber nicht nur keinen Mehrwert, sondern verlängert die Frist sogar noch, da hier erst nach 45 Tagen das Screening abgeschlossen wird. Die Regelung führt somit nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, sondern zu einer Verlängerung und zu einer unnötigen Steigerung der Komplexität.

§ 6b Abs. 5 S. 1 WindBG

Die Regelung des § 6b Abs. 5 S. 1 WindBG-E ist umzuformulieren. Textvorschlag: „Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte (bzw. Beweise/Nachweise) im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen, so ordnet sie gegenüber dem Träger des Vorhabens die verfügbaren Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 3 an, die bei der Überprüfung berücksichtigt wurden (aus den Planunterlagen und solche des Betreibers), sofern diese im Einzelfall erforderlich und auch im Übrigen verhältnismäßig sind, um einen höchstwahrscheinlichen Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1, gegen § 34 Abs. 1 BNatSchG oder § 27 WHG hinreichend sicher zu vermeiden.“

§ 6b Abs. 5 S. 3 WindBG

In Satz 3 ist das Wort „kann“ durch „hat“ zu ersetzen. Die Anpassung der Abregelung infolge einer zweijährigen akustischen Erfassung kann nicht ins Ermessen der Behörde gestellt werden; betriebsbeschränkende Auflagen sind bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stets in einer den Betrieb möglichst wenig einschränkenden Weise auszusprechen. Hieraus folgt unmittelbar, dass Abregelungen zu reduzieren oder aufzuheben sind, wenn sie infolge der akustischen Erfassung nicht mehr als erforderlich anzusehen sind.

§ 6b Abs. 6 S. 1 WindBG

Die in § 6b Abs. 6 S. 1 WindBG-E vorgesehene obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG ist zu streichen. Diese Regelung läuft auf eine deutliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage hinaus, wonach eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei WEA in Windenergiegebieten erst ab 20 WEA desselben Betreibers erforderlich ist (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV). Die Regelung ist weder völker- noch unionsrechtlich gefordert.

Entgegen den Andeutungen auf Seite 55 der Entwurfsbegründung fordert die Aarhus-Konvention gerade keine Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für WEA. Gem. Art. 6 Abs. 1 a), Abs. 2, Abs. 7 AK ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung im weitesten Sinne nur bei Entscheidungen über die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten durchzuführen. Die Liste der in Art. 6 Abs. 1 a) AK genannten Tätigkeiten erfasst für den Energiebereich u.a. Kernkraftwerke oder Wärmekraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 MW. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien werden dort weder im Allgemeinen noch im Speziellen mit WEA genannt. Folglich sind die Vorschriften der Aarhus-Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für WEA gerade nicht anwendbar. Somit kann sich hieraus auch keine Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung für WEA ergeben.

Auch die RED III trifft keine Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Zulassungsverfahren. Lediglich in Art. 16b Abs. 5 S. 2 RED III ist geregelt, dass die Entscheidungen nach Satz 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. „Entscheidung“ in diesem Sinne ist die in Art. 16b Abs. 5 S. 1 HS 2 RED III nur für den Fall vorgesehene „Verwaltungsentscheidung“ (= Genehmigung), dass eindeutige Beweise dafür gegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des Vorhabengebiets höchstwahrscheinlich unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird. Dies entspricht der Sache nach einer öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG. Eine solche kann nach geltender Rechtslage auch im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Auch die Bezugnahme auf den Erwägungsgrund 30 der RED III (Seite 55 der Entwurfsbegründung) ist unbehelflich. Zum einen sind Erwägungsgründe – ähnlich wie eine Gesetzes- oder Entwurfsbegründung – lediglich zur Auslegung des eigentlichen Normtextes heranzuziehen. Zum anderen lässt sich dem Erwägungsgrund 30 keine konkrete dahingehende Vorgabe entnehmen. Dort heißt es nämlich lediglich, die Mitgliedstaaten „sollten [...] geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Beteiligung lokaler Gemeinschaften an Projekten [...] zu fördern.“ Hieraus dürfte allenfalls ein Appell abzuleiten sein, Möglichkeiten der finanziellen oder gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Standort- und Nachbargemeinden bzw. der dortigen Bevölkerung vorzusehen. Soweit Erwägungsgrund 30 darüber hinaus auf die Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention hinweist, dürfte dies rein deklaratorisch zu verstehen sein.

Die vorgeschlagene obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung bei negativem Screening-Ergebnis ist weder völker- noch unionsrechtlich oder nach geltender nationaler Rechtslage gefordert. Sie läuft dem eigentlich intendierten Beschleunigungszweck des Gesetzentwurfs diametral entgegen. Denn selbst unter Verzicht auf den Erörterungstermin dauern förmliche Genehmigungsverfahren selbst bei optimalem Verlauf mindestens vier Monate länger als vereinfachte (vgl. § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG).

Zu Artikel 2: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 10a Abs. 4 BImSchG-E

§ 10a Abs. 4 BImSchG-E ist zu streichen. Im Sinne des bereits eingangs postulierten Gebots des kohärenten und widerspruchsfreien Einfügens der zur Umsetzung der RED III getroffenen nationalen Sondervorschriften in den vorgefundenen Rechtsbestand sind die dortigen „Maßgaben“ zur Anwendung des erst jüngst geänderten (G. v. 3. Juli 2024, BGBl 2024 I Nr. 225) § 7 der 9. BImSchV kritisch zu sehen. Gem. § 10a Abs. 4 Nr. 2 BImSchG-E hat die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit des Antrags nunmehr innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags (Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet) bzw. innerhalb von 45 Tagen (außerhalb eines Beschleunigungsgebiets) zu bestätigen. Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV hat die Behörde die Vollständigkeit des Antrags unverzüglich, innerhalb eines Monats zu prüfen.

Zwar ist der Entwurf Art. 16 Abs. 2 S. 1 RED III nachempfunden. Allerdings hätte von Unionsrechts wegen kein Erfordernis zu einer von § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV abweichenden Regelung bestanden. Die dort statuierte Pflicht zur Vollständigkeitsprüfung innerhalb eines Monats ist nämlich aus Sicht des Vorhabenträgers und im Lichte des Beschleunigungsinteresses die gegenüber Art 16 Abs. 2 S. 1 RED III günstigere Regelung. Lediglich in den Fällen, in denen ein Monat mehr als 30 Tage hat, räumt die bestehende nationale Regelung der Behörde einen (!) zusätzlichen Tag zur Prüfung ein. Angesichts der Dauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren insbesondere bei WEA wird man hierin keine Verletzung des Art. 16 Abs. 2 S. 1 RED III sehen können.

Es ist auch sachlich nicht nachvollziehbar, warum von § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV abweichende Fristen für bestimmte Fälle geregelt werden sollten: Zum einen entsprechen 30 Tage nicht in jedem Fall einem Monat, was zu unklaren und widersprüchlichen Ergebnissen führen kann. Zum anderen erschließt sich nicht, warum an die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen differenzierte Anforderungen je danach zu stellen sind, ob es sich um eine WEA in einem Beschleunigungsgebiet (dann: 30 Tage), eine sonstige immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage (dann: 1 Monat, d.h. zwischen 28 und 31 Tagen) oder eine WEA außerhalb eines Beschleunigungsgebiets (dann: 45 Tage) handelt: Die Anforderungen an die Vollständigkeit eines Antrags sind in allen Fällen gleich, zumal der Gesetzgeber dankenswerterweise in § 7 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV die bisherige Definition aus der Rechtsprechung

kodifiziert hat. Es besteht daher kein sachlicher Grund, in § 10a Abs. 4 BImSchG-E von § 7 der 9. BImSchV abweichende Regelungen über die Vollständigkeitsprüfung aufzunehmen.

§ 10a Abs. 5 BImSchG-E

Die Regelung, dass Genehmigungsverfahren ab dem 21. November 2025 elektronisch durchzuführen sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Zum einen ist aber auch hier nicht nachvollziehbar, warum insofern eine Sonderregelung für Windenergieanlagen geschaffen wird. Denn eine ordnungsgemäße Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 S. 7 RED III könnte auch dadurch erfolgen, dass in § 10 Abs. 1 S. 1 BImSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV die Worte „schriftlichen oder“ gestrichen werden. Hierdurch würde der Gesetzgeber nicht nur unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragen, sondern könnte darüber hinaus einen Beitrag zur Beschleunigung und Digitalisierung (gerade auch im Sinne des Bund-Länder-Pakts vom 6. November 2023) leisten.

Zum anderen wäre es wünschenswert, die Frist zur ausschließlichen elektronischen Verfahrensführung vorzuziehen. Die Möglichkeit zur elektronischen Antragseinreichung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BImSchG wurde bereits durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 626) eingeführt. Die Tatsache, dass diese Möglichkeit vielerorts auch über sieben Jahre nach ihrer Einführung praktisch nicht genutzt werden kann, zeigt, dass die Umsetzung der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren von Seiten des Gesetzgebers forciert und mit Nachdruck eingefordert werden muss. Es ist beispielweise nicht hinnehmbar, dass das in vielen Bundesländern zu verwendende ELiA-Formular nach wie vor nicht online eingereicht werden kann, sondern die Formblätter nach digitalem Ausfüllen ausgedruckt und in physischer Form bei der Behörde eingereicht werden müssen, um Formfehler zu vermeiden.

Die EnBW spricht sich daher dafür aus, alle nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der RED III neu eingeleiteten Genehmigungsverfahren ohne Ausnahme vollständig elektronisch durchzuführen. Ggf. sind für eine Übergangszeit Formerfordernisse abzusenken, z. B. die Übersendung eines mit eingescannter Unterschrift versehenen Dokuments im PDF-Format per einfacher E-Mail zuzulassen.

Zu Artikel 4: Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)

Nr. 3 und Nr. 5

§ 245e Abs. 3 S. 1 und § 249 Abs. 3 BauGB-E

In § 245e Abs. 3 S. 1 und § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB-E ist dynamisch auf die Repowering-Definition gem. § 16b Abs. 2 BImSchG in der jeweils gültigen Fassung zu verweisen. Durch den Entwurf wird der bisherige Verweis auf § 16b BImSchG i. d. F. v. 24. September 2021 durch eine eigenständige Definition von Repowering-Vorhaben ersetzt. Dabei bleibt insb. der gem. Nr. 2 einzuhaltende Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer mit dem zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage gegenüber dem gerade erst geänderten § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BImSchG (Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage) zurück. Abweichende Definitionen von Repowering-Vorhaben in zwei verschiedenen Gesetzen sind nicht sinnvoll und führen zu Rechtsunsicherheit. Die jeweiligen bauplanungsrechtliche Normen sollten sich daher strikt an der immissionsschutzrechtlichen Definition orientieren (Einfügen eines dynamischen Verweises „in der jeweils gültigen Fassung“).

Nr. 6

§ 249a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB-E

§ 249a Abs. 1 Nr. 2 BauGB-E ist zu streichen. Die Regelung ist gegenüber Art. 15c Abs. 1 a) ii) RED III überschießend. Unionsrechtlich erforderlich wäre es lediglich, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Hauptvogelzugrouten, Meeressäuger-Hauptzugrouten und nach Maßgabe des Punkts iii) ermittelte Gebiete auszuschließen. § 249 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-E lässt sich allenfalls auf letzteren Punkt stützen. Auch hier spricht EnBW sich für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie aus. Der Ausschluss der nach Punkt iii) ermittelten Gebiete setzt die Besorgnis erheblicher Umweltauswirkungen voraus. Diese ist mit geeigneten und verhältnismäßigen Instrumenten und Datensätzen zu ermitteln. Dieser Ermittlung wird der pauschale Ausschluss von Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen europäischer Vogelarten oder streng geschützter Arten gem. § 249 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-E nicht gerecht. Die Definition solcher Gebiete folgt keinen einheitlichen und definierten Kriterien, sondern obliegt dem Ermessen der zuständigen Behörden. Darüber hinaus erfolgt regelmäßig keine konkrete Prüfung, ob die Errichtung von WEA in diesen Gebieten erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte, sondern allenfalls eine pauschale Annahme solcher Auswirkungen. Durch diese überschießende nationale Umsetzung drohen zusätzliche Flächen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verloren zu gehen.